

Sitzung vom 3. August 1994

2348. Postulat (Baustopp für das Ausschaffungsgefängnis Kloten)

Kantonsrat Daniel Vischer und Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, haben am 20. Juni 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, umgehend den Bau für ein neues Ausschaffungsgefängnis in Kloten zu stoppen und dem Kantonsrat eine neue Vorlage vorzulegen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Daniel Vischer und Anjuska Weil, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Forderung nach einem Baustopp für das Ausschaffungsgefängnis Kloten und der Ausarbeitung einer neuen Vorlage für eine entsprechende Baute wird damit begründet, dass die vorgesehenen Doppelzellen mit 10,2 m² eine zu kleine Grundfläche aufwiesen. Dies widerspreche den massgeblichen Vorschriften des Bundes, der - was dem Kantonsrat bei der Bewilligung des Kredits für das Ausschaffungsgefängnis Kloten nicht bekannt gewesen sei - Subventionen nur ausrichten werde, wenn diese Zellen als Einzelzellen verwendet würden. Das bedeute aber einen Verlust von 44 Plätzen.

Weder das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug noch die zugehörige Verordnung enthalten Bestimmungen über die Mindestgrösse von Zellen. Lediglich die Richtlinien des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements sehen vor, dass Baubeiträge nur dann gewährt werden, wenn Einzelzellen eine Fläche von mindestens 10 m² ohne Nassbereich aufweisen. Eine Mindestfläche für Doppelzellen wird nicht aufgeführt. Dabei beziehen sich diese Richtlinien wie auch das erwähnte Gesetz auf den Straf- und Massnahmenvollzug. An Bauten für den Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden keine Bundesbeiträge ausgerichtet; bei gemischtem Betrieb wird der Bundesbeitrag entsprechend dem Anteil an Strafgefangenen reduziert.

Der Kantonsrat wurde über diese Punkte informiert; Fragen zur Zellengrösse wurden von der vorberatenden Kommission - der im übrigen auch Kantonsrat Vischer angehörte - ausführlich besprochen. Im gleichen Zusammenhang befasste sich die Kommission auch mit der Unterbringung von zwei Gefangenen in Zellen von 10,2 m² Grundfläche und zusätzlicher, abgetrennter Nasszelle.

Die Subventionszusage des Bundes für das Ausschaffungsgefängnis Kloten liegt noch nicht vor. Nach der Beschlussfassung des Kantonsrates hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sich aber gegenüber der Justizdirektion des Kantons Zürich dahingehend geäussert, dass ein Baubeitrag gewährt werde. Er werde allerdings mit der Auflage verbunden, dass die Doppelzellen von 10,2 m² Grundfläche dann nur noch als Einzelzellen verwendet werden dürften, wenn die Belegung der zürcherischen Gefängnisse dies erlaube.

Das Ausschaffungsgefängnis Kloten kann daher so lange wie notwendig mit den in der Weisung erwähnten 108 Insassen belegt und damit so betrieben werden, wie es der Kantonsrat bei seinem Beschluss annahm. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass mit diesem neuen Betrieb trotz der angefochtenen Zellengrösse eine erhebliche Verbesserung für die betroffenen Gefangenen erzielt wird: Heute müssen, beispielsweise im Bezirksgefängnis Zürich, zahlreiche Insassen zu zweit in Einzelzellen untergebracht werden, die behelfsmässig mit einem zweiten Bett ausgerüstet wurden. Diese Zellen haben eine Grundfläche von 8 m² und verfügen nicht über eine abgetrennte Toilette. Zudem ist im Bezirksgefängnis Zü-

rich nur für einzelne Gefangene die Arbeit in Räumen ausserhalb der Zelle möglich. Demgegenüber werden im Ausschaffungsgefängnis Kloten zwei Personen in einer Zelle mit 10,2 m² Grundfläche untergebracht, von denen lediglich rund 2,0 m² vom doppelstöckigen Bett beansprucht werden. Zudem steht zusätzlich zu dieser Fläche eine abgetrennte Toilette zur Verfügung, und die Zahl der Arbeitsräume erlaubt es, einen Grossteil der Gefangenen ausserhalb ihrer Zelle zu beschäftigen. Mit dem Ausschaffungsgefängnis Kloten wird daher nicht nur rasch und kostengünstig zusätzlicher Gefängnisraum geschaffen; für die Insassen bedeuten die Verhältnisse in jenem Betrieb eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Unterbringung in den bestehenden, stark überfüllten Bezirksgefängnissen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 3. August 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller